Grund ihrer hohen objektiven Schädlichkeit und Schuld den Ausspruch von Freiheitsstrafen erforderlich und denen in der Regel ein ausgeprägtes Bereicherungsstreben zugrunde liegt, empfindliche zusätzliche Geldstrafen die Schutzund Erzie-Hauptstrafe hungsfunktion der entscheidend

Liegen trotz erheblicher Tatschwere bei Angriffen gegen das sozialistische und persönliche Eigentum noch die Voraussetzungen für eine Verurteilung Bewährung vor. ist zu prüfen, ob durch entsprechend hohe Zusatzgeldstrafe die in Art. 2 StGB beschriebenen wirksamer Strafzwecke verwirklicht werden können

- Bei Korruptions- und Spekulationsdelikten sollte sich die Zusatzgeldstrafe mindestens auf den vom Täter erzielten Vorteil beziehen.
- c) Bei **Zoll- und Devisendelikten** sind Zusatzgeldstrafen anzuwenden, um insbesondere auch die kriminell erlangten Vorteile dem Täter zu entziehen, die durch die Einziehung von Waren und Devisenwerten bzw. Zahlungen in Höhe des Gegenwertes nicht vollständig erfaßt wurden
- d) Bei Körperverletzungen ist eine Zusatzgeldstrafe insbesondere dann am Platze, wenn die Straftat im Zusammenhang mit Alkoholmißbrauch steht.
- e) Bei Delikten nach §§ 196, 261 ist eine Zusatzgeldstrafe insbesondere sprechen. der Verkehrsunfall wenn unbefugte bzw. die Benutzung Alkoholeinfluß Fahrzeuges durch dingt war. Bei Straftaten nach § 196 Abs. 1 und 2 ist darüber hinaus eine Zusatzgeldstrafe angebracht, Grad der Schuld des Täters erheblich ist. aber die Bewährungsverurteilung noch zuläßt.
- f) Bei Straftaten nach § 200 ist eine Zusatzgeldstrafe u. a. dann anzuwenden, wenn der Grad der Schuld insbesondere durch folgende Umstände bestimmt wird:
 - Alkoholeinfluß in Kenntnis der bevorstehenden Fahrt;

- Fahrtantritt nach Alkoholgenuß trotz Warnung Dritter/
- einschlägige Vorstrafe bzw. Ordnungsstrafe.
- g) Bei Straftaten gegen die staatliche Ordnung sind unbeschadet der Schadenswiedergutmachung Zuisatzgeldstrafen insbesondere dann auszusprechen, wenn materielle Schäden angerichtet wurden. Das gilt auch für alle Fälle des Zusammenwirkens mehrerer Täter, in denen der konkrete Anteil des einzelnen am verursachten Gesamtschaden nicht genau festgestellt werden kann.
- 3. Bei der Anwendung und Bemessung der Zusatzgeldstrafe sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters und durch die Straftat begründete Schadenersatzverpflichtungen aufzuklären, festzustellen und zu berücksichtigen (vgl. OGSt Bd. 12, S. 193).

Die wirtschaftlichen Verhältnisse umfassen die Gesamtheit des Einkommens, des Ver-Ersparnisse, Grundstücke. mögens (z. B. Kraftfahrzeuge), finanzielle Verpflichtungen (z. B. Unterhaltsverpflichtungen) und nachweislich zu erwartende oder entfallende Einkünfte oder Verpflichtungen. Die Anwendung dieser Zusatzstrafe wird nicht vornherein dadurch ausgeschlossen, von daß der Täter in einer ungünstigen wirtschaftlichen Lage ist. Wurde sie von ihm selbst verschuldet und kann sie durch zumuthare Anstrengungen in absehbarer Zeit überwunden werden, ist der Ausspruch einer Zusatzgeldstrafe nicht ausgeschlossen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der Täter durch Arbeitsbummelei, arbeitsscheues Verhalten, übermäßi-Alkoholgenuß. leichtsinniges gen finanzieller Verpflichtungen, wie Erhen werb von Wert- oder Luxusgegenständen, Verhaltensweisen und ähnliche die soziale Lage selbst verursachte. günstige Dann ist eine Zusatzgeldstrafe danach zu bemessen, über welches Einkommen und welches Vermögen der Täter bei ordnungsgemäßer und zumutbarer Arbeit ordentlicher Lebens- und Wirtschaftsführung verfügen könnte (vgl. OGNJ 1976/9, S. 273). Besonders sind die durch die Straf-